

---

Geschäfts-Nr. NA090025/U

**II. Zivilkammer**

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur. P. Hodel und Ersatzrichter lic. iur. P. Raschle sowie die juristische Sekretärin lic. iur. M. Bättig.

**Beschluss vom 3. August 2009**

in Sachen

M. M.  
Zustelladresse: Psychiatrische Privatklinik Sanatorium Kilchberg, Alte Landstr. 70, 8802 Kilchberg,  
Gesuchsteller und Appellant,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roger Burges, Lukasstr. 4, Postfach 412,  
9001 St. Gallen,

sowie

1. **Psychiatrische Privatklinik Sanatorium Kilchberg**, Aerztliche Leitung,  
Alte Landstr. 70, 8802 Kilchberg,
2. **Vormundschaftsbehörde Thalwil**, Alte Landstr. 108, Postfach, 8800  
Thalwil,

Verfahrensbeteiligte,

betreffend

**gerichtliche Beurteilung einer Zwangsmedikation**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung des Bezirkes Horgen vom 14. Juli 2009 (FF090054)

**Das Gericht zieht in Betracht:**

I.

1. Der Gesuchsteller und Appellant wurde am 12. Juni 2009 per fürsorgerischer Freiheitsentziehung (FFE) in die Psychiatrische Privatklinik Sanatorium Kilchberg eingewiesen. Sein Gesuch vom 15. Juni 2009 (act. 4/7A/1) um gerichtliche Beurteilung des Freiheitsentzuges und Entlassung aus der Klinik wurde mit Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen des Bezirkes Horgen vom 19. Juni 2009 abgewiesen. Dem Appellanten wurde ferner die unentgeltliche Prozessführung bewilligt (act. 4/7A/28 und act. 4/7A/30, FF090040). Die dagegen erhobene Berufung zog der Appellant zurück, so dass das zweitinstanzliche Verfahren mit Beschluss der II. Zivilkammer des Zürcher Obergerichts vom 2. Juli 2009 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde (act. 4/7A/34, NA090020). Am 26. Juni 2009 (act. 4/3) ordnete die Klinik schriftlich die Zwangsmedikation des Appellanten mit Clozapin mit einer Zieldosis von 300-600 mg/Tag in Tablettenform und bei Weigerung mit Olanzapin mit einer Dosierung von 10-20 mg/Tag durch Verabreichung einer Spritze an. Dagegen liess der Appellant rechtzeitig das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen mit dem Antrag, von einer Zwangsmedikation sei abzusehen (act. 4/1, FF090054). Nachdem der Appellant angehört, ein psychiatrisches Gutachten erstattet und die Hauptverhandlung durchgeführt worden waren, wies der Einzelrichter in Zivilsachen des Bezirkes Horgen mit Urteil vom 14. Juli 2009 das Gesuch um Beurteilung der Zwangsmedikation ab. Der Berufung wurde die aufschiebende Wirkung erteilt (act. 4/25 und act. 4/26).

2. Gegen den einzelrichterlichen Entscheid erklärte der Appellant mit Eingabe vom 15. Juli 2009 fristgerecht Berufung (act. 1). Die Berufungsanträge und Begründung gingen am 28. Juli 2009 bei der Rechtsmittelinstanz ein (act. 9) mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben; eventualiter sei bei Abwei-

sung der Berufung dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Ferner stellt er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (act. 1 Ziff. 1.-3., S. 2).

Da die Berufung abzuweisen ist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet und der Entscheid aufgrund der Akten gefällt werden (§ 268b ZPO; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 4 und 5 zu § 268b).

## II.

1. Der Einzelrichter begründet seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Appellant gemäss den Akten, den Angaben der Gutachterin sowie gestützt auf das Gutachten im Verfahren Nr. FF090040 an einer psychischen Störung leide, wobei sich sein Zustand seit der Einweisung kaum verändert habe und die Erkrankung eine medikamentöse Behandlung erfordere. Eine andauernde Isolierung könne nicht als Verbesserung des Zustandes angesehen werden. Die einzige vorgebrachte Alternative sei die freiwillige Einnahme der Medikamente, was vom Appellanten vehement abgelehnt werde. Die Vorinstanz bejahte die Zwangsmedikation auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit. Gemäss Gutachterin könne mit der vorgesehenen Zwangsbehandlung eine Besserung des Gesundheitszustandes erreicht werden. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters könne der Appellant nicht andauernd isoliert werden, denn die damit verbundene extreme Freiheitsbeschränkung sei offensichtlich keine mildere Behandlungsform im Vergleich zur Zwangsmedikation. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne müsse auch die Fremdgefährdung sowie der Umstand, dass gegen den Appellanten ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden sei, beachtet werden, so dass die Zwangsmedikation gutzuheissen sei (act. 3 S. 5 ff.).

2. In der Berufungsschrift verweist der Appellant vorab auf die Eigenschaften und die zahlreichen Nebenwirkungen der für die Behandlung vorgesehenen Medikamente Clozapin und Olanzapin (act. 9 S. 2-27). Er macht geltend, die Klinik sei in ihrer Verfügung vom 26. Juni 2009 auf all die Kontraindikationen, Wirkun-

gen, Wechsel- und Nebenwirkungen der beiden Medikamente überhaupt nicht eingegangen. Es sei namentlich nicht geprüft worden, wie sich der schwere Eingriff und der damit verbundene Leidensdruck mit den erhofften Erfolgsaussichten auf eine Heilung der seit 20 Jahren bestehenden Krankheit vereinbaren lasse. Eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung sei so überhaupt nicht möglich. Im Übrigen sei er wegen Bagatelldelikten in Untersuchungshaft genommen worden und eine Versetzung in eine psychiatrische Klinik, die Anordnung der Isolation sowie eine Zwangsbehandlung verstosse gegen Art. 3 EMRK, Art. 10 Abs. 3 BV sowie Art. 7 BV. Die Verschärfung seiner Haftbedingungen bzw. Isolation nur wegen seiner Krankheit stelle eine Diskriminierung gegenüber dem „gesunden“ Straftäter und somit auch eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV dar, und er würde lieber in die Untersuchungshaft zurück versetzt werden (act. 9 S. 28 ff.).

3.1 Der Appellant befindet sich in fürsorglicher Freiheitsentziehung, so dass Zwangsbehandlungen nicht ausgeschlossen sind (§ 24 Abs. 1 lit. a PatG). Eine länger dauernde medikamentöse Zwangsbehandlung ist zulässig, wenn sie nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert ist und die nötige persönliche Fürsorge nicht durch eine mildere Massnahme erbracht werden kann (§ 26 Abs. 2 lit. a PatG). Den Akten ist zu entnehmen, dass der Appellant seit über 20 Jahren an einer chronisch paranoiden Schizophrenie leidet (act. 4/7A/13; act. 4/7A/15), im Rahmen dessen es zu sexuellen Nötigungen und Belästigungen gegenüber Frauen sowie verbal aggressiven Äusserungen (vgl. act. 11) und letztlich zur Anordnung des FFE gekommen ist (act. 4/10). Mit seinen generellen Verweisen auf die Wirkungen und Nebenwirkungen zu den für die Behandlung vorgeschlagenen Medikamenten verkennt der Appellant den eigentlichen Grund für die Zwangsbehandlung. Diese soll dazu dienen, seine gesundheitliche Störung zu behandeln und seinen Gesundheitszustand zu verbessern. Namentlich sollte vermieden werden, dass es erneut zu Übergriffen auf Personen kommt und der Appellant längerfristig wieder ein eigenständiges Leben führen kann. Bis anhin verweigerte er die Einnahme von Medikamenten und verbrachte daher einen wesentlichen Teil seiner Zeit im Isolierzimmer (Prot. I, S. 10 ff.; act. 4/14-15). Die Einnahme des Medikaments Leponex, welches er über Jahre in kleineren Dosierung eingenommen hat und womit er in der Lage war, ein unauffälliges Leben zu

führen, brach er ab. Er ist offenbar nicht mehr gewillt, dieses Medikament in Zukunft einzunehmen (Prot. I, S. 10 ff.).

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass eine zwangsweise medikamentöse Behandlung einer Verhältnismässigkeitsprüfung bedarf (act. 3 S. 6 ff.). Die Gutachterin führte dazu aus, die Behandlung der schizophrenen Erkrankung mit dem Medikament Clozapin in ansteigender Dosis sei grundsätzlich geeignet, zeige indes etwas mehr Nebenwirkungen auf als Leponex. Wenn der Appellant jedoch ein Medikament von sich aus einnehmen würde, so könnte er Leponex schlucken und er könnte die Einzelheiten der Medikamenteneinnahme in grösserem Ausmass selbst bestimmen und beobachten, wie sein Körper darauf reagiere. Die Zwangsmedikation müsse jedoch mit dem vorgeschlagenen Medikament durchgeführt werden, da es keine grosse Auswahl an hierfür geeigneten Medikamenten gebe (Prot. I, S. 13). Der Berufungsinstanz ist es verwehrt, auf die konkrete medikamentöse Behandlung eines Patienten bzw. auf die Wahl des Medikamentes Einfluss zu nehmen; dies ist Sache der behandelnden Ärzte. Ob und welche Nebenwirkungen das Medikament im konkreten Fall zeigt, kann nicht vorab und schon gar nicht durch die Rechtsmittelinstanz geprüft werden. Vielmehr hat – wie in der Verfügung der Klinik ausgeführt – eine regelmässige klinische und laborchemische Überwachung bezüglich Verträglichkeit zu erfolgen (act. 4/3). Die Behandlung mit den Medikamenten Clozapin und Olanzapin erscheint daher geeignet.

Die Zurückversetzung des Appellanten in die Untersuchungshaft oder eine länger andauernde Isolation stellt sodann – entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters – keine mildere Massnahme dar. Darauf hat bereits die Vorinstanz wie auch die Gutachterin hingewiesen (act. 3 S. 6). Die Isolation kann zudem nicht andauernd fortgeführt werden. Das Ziel der Behandlung sollte gerade darin bestehen, dem Appellanten ein weitgehend selbständiges Leben zu ermöglichen. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des § 58 StPO möglich, welche von denjenigen des fürsorgerischen Freiheitsentzuges gänzlich verschieden sind. Die Untersuchungshaft kann daher nicht an die Stelle des FFE treten.

Auf die von der Vorinstanz vorgenommene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Zwangsbehandlung und einer solchen gegenüberstehenden (privaten) Interessen ist zu verweisen. Zu Recht führt sie eine mögliche Fremdgefährdung sowie das Entmündigungsverfahren an (act. 3 S. 7). Entgegen den Ausführungen des Appellanten kann nicht von einer bloss abstrakten Gefahr ausgegangen werden. Gemäss Bericht und Antrag der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 22. Juli 2009 soll es immerhin vier Mal zu Übergriffen gekommen sein (act. 11/17), womit ohne Verbesserung des Gesundheitszustandes des Appellanten eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschliessen ist.

3.2 Nach dem Gesagten ist die Anordnung von Zwangsmassnahmen medizinisch indiziert, und eine mildere Massnahme steht nicht zur Verfügung. Die Zwangsmedikation ist somit zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

4. Im Falle der Abweisung ersucht der Appellant um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Es steht dem Appellanten jedoch frei, bei der Ergreifung eines Rechtsmittels ein entsprechendes Gesuch an den Instruktionsrichter am Bundesgericht zu richten (Art. 103 Abs. 3 BGG).

### III.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Appellanten aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (act. 3 S. 8) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung nach § 92 ZPO bleibt vorbehalten.

2. Der Appellant stellt ferner – wie bereits vor Vorinstanz – ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (act. 9 S. 2, Ziff. 3; act. 4/1). Die Vorinstanz hat sich hierzu nicht ausdrücklich geäussert. Aus dem Dispositiv geht jedoch hervor, dass diese gewährt wurde (vgl. act. 3 Ziff. 3 Abs. 2). Die unentgeltliche Rechtsvertretung gilt daher auch für das Rechtsmittelverfahren (§ 90 Abs. 2 ZPO). Mangels prozessualer Umtriebe ist den Verfahrensbeteiligten für das Rechtsmittelverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

**Das Gericht beschliesst:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Einzelrichters in Zivilsachen des Bezirkes Horgen vom 14. Juli 2009 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Appellanten auferlegt, jedoch zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss § 92 ZPO bleibt vorbehalten.
4. Für das Rechtsmittelverfahren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an den Appellanten, an die Verfahrensbeteiligten sowie – unter Rücksendung der Akten – an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

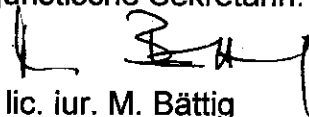
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Zivilkammer

Die juristische Sekretärin:

  
lic. iur. M. Bättig

3. Aug. 2009

**Bezirksgericht Horgen**



**Der Einzelrichter erkennt:**

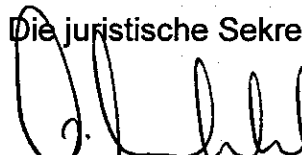
1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'100.--; über die weiteren Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt, jedoch zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse genommen.

Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass er vom Gericht zur Nachzahlung der ihm erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt (§ 92 ZPO).

4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung zunächst im Dispositiv an den Gesuchsteller, den Rechtsbeistand und die Psychiatrische Klinik Kilchberg sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten und hernach in vollständiger Ausfertigung an die Vorgenannten, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert **5 Tagen** von der mündlichen Eröffnung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erhoben werden. Wird der Entscheid mündlich eröffnet, so kann die Berufung sogleich beim Einzelrichter erklärt werden. Der Berufung wird die aufschiebende Wirkung erteilt.

Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien nicht still (§ 140 Abs. 3 GVG).

Die juristische Sekretärin:



lic. iur. A. Vontobel

